

Februar/März 880 erscheint Marinus erstmals als Bischof von Caere/Cerveteri und Arkar der römischen Kirche¹⁵.

Um die Pontifikate von Marinus I. und besonders von Formosus wurde nach deren Tod gestritten, weil sie zuvor einen anderen Bischofssitz innegehabt hätten: Marinus das Bistum Caere/Cerveteri, Formosus den Sitz von Porto. Die Diskussionen um das Translationsverbot begannen aber nicht erst mit diesen Pontifikaten. Nach verschiedenen Fällen und Ausnahmen von der grundsätzlichen Regel seit der Spätantike hatten im 9. Jahrhundert verschiedene Situationen Anlass dazu geboten, entweder auf dem Verbot zu beharren oder Ausnahmen zu gewähren. Die Ausnahmen im 9. Jahrhundert betrafen vor allem Anfragen aus dem Westfrankenreich. Dort hatten die Päpste mehrfach aufgrund der Bedrängung durch die Normannen einzelne Translationen erlaubt¹⁶. Kirchenrechtliche Argumente, die ein Abweichen von der Norm gestatteten, waren vor allem *utilitas* und *necessitas*. Was dies im Einzelnen bedeutete, darüber konnte man jedoch trefflich streiten, und Orientierung bot zuweilen auch hier – wie so oft in dieser Zeit – Pseudoisidor¹⁷. Die Fälle

146f.; vgl. das Regest JL 3388 (= J³ 6903 und BÖHMER-UNGER 619); vollständige Dokumentation auch der späteren Belege künftig bei BÖHMER-HERBERS.

15) Vgl. JE 3288 (= J³ 6903; BÖHMER-UNGER 619), hg. von Erich CASPAR / Gerhard LAEHR (MGH Epp. 7, 1928) Nr. 224, S. 199f. (S. 200, Z. 4f.). Vgl. UNGER, Personen (wie Anm. 7) S. 294.

16) Die Problematik ist aufgearbeitet bei Sebastian SCHOLZ, Transmigration und Translation. Studien zum Bistumswechsel der Bischöfe von der Spätantike bis zum Hohen Mittelalter (Kölner Historische Abhandlungen 37, 1992) bes. S. 117–157. Im 9. Jh. ging es u. a. um Actard von Nantes/Tours und Frothar von Bordeaux/Bourges, vgl. hierzu ebd. S. 130–157. Papst Stephan V. erlaubte 886 auf königliche Bitten hin die Translation von Bischöfen auf neue Sitze im Falle der Verwüstung von deren (alten) Sprengeln durch Heiden, womit er die Normannen meint, vgl. Annales Fuldenses, Continuatio Ratisbonensis ad a. 886 (wie Anm. 1) S. 114; JL I S. 428f. (= J³ *7137); vgl. bereits BM² 1717b.

17) Vgl. hierzu Horst FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit, 3 Bde. (Schriften der MGH 24, 1972–1974), hier 2 (1973) S. 279f. und S. 289f. mit Anm. 2; vgl. zu *necessitas* und *utilitas* allgemein auch Hans-Henning KORTÜM, Necessitas temporis: Zur historischen Bedingtheit des Rechtes im früheren Mittelalter, ZRG Kan. 79 (1993) S. 34–55, zum ausgehenden 9. Jh. vor allem S. 39f. Die einschlägigen Passagen bei Pseudoisidor sind: Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni, hg. von Paul HINSCHIUS (1863) Pseudo-Anterius c. 2, S. 152; Pseudo-Evarist c. 4, S. 90; Pseudo-Calixt c. 14–15, S. 139f.; Pseudo-Pelagius II. ep. 2, S. 726, 729; zusammenfassend SCHOLZ, Transmigration (wie Anm. 16) S. 105–117. Das Stellenregister bei GRABOWSKY, Streit (wie Anm. 6) s. v. Papstbriefe (S. 297f.) enthält in hohem Maße pseudoisidorisch geprägte Belege. Zum Forschungsstand hinsichtlich der pseudoisidorischen Fälschungen vgl. Klaus ZECHIEL-ECKES, Auf Pseudoisidors Spur. Oder: Versuch, einen dichten Schleier zu lüften, in: Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen. Beiträge zum gleichnamigen Symposium an der Universität Tübingen vom 27.